



Hauptversammlung 2021

Gegenanträge

Stand: 12. Mai 2021

Nachfolgend finden Sie die innerhalb der Frist der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG derzeit an uns übermittelten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die einer eigenständigen Beschlussfassung bedürfen, haben wir dabei mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Wenn Sie so gekennzeichnete Anträge unterstützen oder ablehnen wollen, geben Sie bitte auf dem Formular für die Anmeldung (Briefwahl bzw. Vollmachts- und Weisungerteilung) zur Hauptversammlung oder über das Aktionärsportal bei dem jeweiligen Antrag Ihr Votum ab. Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag nicht zur Abstimmung kommt.

Die übrigen Gegenanträge, die lediglich Vorschläge der Verwaltung ablehnen, sind nicht mit Buchstaben versehen.

Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

Gegenanträge

Aktionär Sven Scheller, München zu TOP 4

A Gegenantrag zum Tagesordnungspunkt 4 - „Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021, Zwischenabschlüsse“

Für die Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht des verkürzten Konzern-Halbjahresfinanzberichts wird beantragt, das Mandat nicht an die Ernst & Young GmbH zu vergeben und stattdessen eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hierfür zu bestellen (siehe Vorschläge unten).

Begründung

Die Wirtschaftsprüfer der Ernst & Young GmbH haben über viele Jahre hinweg die Jahresabschlüsse des mittlerweile insolventen Konzerns Wirecard bestätigt. Ernst & Young hat dabei Ihre Testate bis zur Insolvenz ohne nennenswerte Auffälligkeit verliehen. Wirtschaftsprüfer sollten die Jahresergebnisse von Unternehmen auf deren Richtigkeit prüfen. Dies beinhaltet unter anderem die Prüfung, ob Umsatz, Gewinn und Schulden richtig angegeben und ob die Angaben zu Rückstellungen, Barmitteln und Forderungen korrekt sind. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY hat diese Prüfungen seit 2009 für Wirecard AG durchgeführt und stets testiert, dass alle Zahlen und Bilanzen ihre Ordnung haben. Erst durch das Hinzuziehen der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mehrten sich schließlich auch bei den EY-Wirtschaftsprüfern die Zweifel an der Seriosität der Bilanz.

Demzufolge ist die Ernst & Young GmbH maßgeblich mitverantwortlich für den enormen Verlust vieler Wirecard-Anteilseigner. Der Fall Wirecard stellt ein Totalversagen der EY dar. Als direkte Folge werden in diesem Zusammenhang bereits mehrere Klagen gegen EY geprüft bzw. sind zum aktuellen Zeitpunkt vielleicht auch schon anhängig.

Ich erachte das Vertrauen in die EY als Wirtschaftsprüfer als in einem so hohen Maße beschädigt, dass ich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young nicht mehr für ausreichend kompetent ansehe, um die Bilanzen und Abschlussberichte großer Aktienkonzerne wie der Deutschen Bank AG zu prüfen. Deswegen beantrage ich eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen.

Vorschläge:

Aus meiner Sicht eignen sich die folgenden drei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Beauftragung.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

Aktionär Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre, Köln zu TOP 2

Zu Tagesordnungspunkt 2: Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Der Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre beantragt, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu verweigern.

Begründung

Der Vorstand der Deutschen Bank AG verfolgt weiterhin Maßnahmen, die nicht mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbar sind.

Finanzierung des fossilen Energiesektors macht Deutsche Bank zur Klimasünderin

Obwohl die Deutsche Bank im vergangenen Juli ihre Umweltrichtlinien geschärft hat und mehr Kohle- und andere fossile Unternehmen ausschließt oder auf den Prüfstand stellt, ist sie immer noch ein bedeutender fossiler Finanzierer. Die Recherchen von Rainforest Action Network im Bericht „Banking on Climate Chaos 2021“ finden die Deutsche Bank auf Platz 20 der weltweit größten Finanzierer der fossilen Industrie, selbst wenn der Trend rückläufig ist (<https://www.ran.org/bankingonclimatechaos2021/>).

Recherchen von urgewald zur Finanzierung der weltweiten Kohleindustrie finden die Deutsche Bank in Deutschland bei Krediten an zweiter Stelle hinter der Commerzbank mit Krediten in Höhe von 2,4 Mrd. Euro. An der Ausgabe von neuen Aktien und Anleihen ist die Deutsche Bank mit 3,9 Mrd. Euro beteiligt. Diese Finanzierungen sind nicht vereinbar mit dem selbst erklärten Anspruch der Deutschen Bank, bei Klimaschutz und Nachhaltigkeit entscheidend aufgeholt zu haben.

Deutsche Bank fördert Expansion der Ölsandindustrie

Nach Angaben des Rainforest Action Network war die Deutsche Bank zwischen 2016 und 2020 die 11. größte globale Geldgeberin der Ölsandindustrie. Innerhalb Europas rangiert die Bank auf Platz 3 (<https://shareaction.org/wp-content/uploads/2020/10/ShareAction-Oilsands-Report-Final.pdf>).

Die Deutsche Bank wurde auch als bedeutende Finanziererin von Enbridge und TC Energy identifiziert, beides Unternehmen, die am Bau der umstrittenen Pipelines Keystone XL und Line 3 Replacement beteiligt waren.

Die Expansion der Ölsandindustrie ist mit den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens unvereinbar. Pro Barrel Öl emittieren Ölsande in der Produktionsphase drei- bis fünfmal mehr Treibhausgase als konventionelles, in Nordamerika gefördertes Öl. Abgesehen von den Klimarisiken ist der Ölsandbetrieb mit hohen Produktionskosten verbunden und erfordert anhaltend hohe Ölpreise, um rentabel zu sein. Sie bergen auch erhebliche ökologische und soziale Risiken.

Investor:innen, die mehr als 4 Billionen US-Dollar an Vermögenswerten repräsentieren, haben kürzlich einen Brief an die Bank Barclays geschrieben, in dem sie ihre Bedenken hinsichtlich der Position der Bank zur Ölsandindustrie zum Ausdruck brachten (<https://shareaction.org/4tn-investors-tell-barclays-rule-out-coal-oil-sands-finance/>). Dies gilt entsprechend auch für die Deutsche Bank.

Die Investor:innen machten deutlich, dass sie erwarten, dass Banken eine robuste Screening-Politik für Ölsandunternehmen einführen, sich zu einem klaren und zeitgebundenen Plan zum Ausstieg aus bestehenden Engagements in Ölsandanlagen verpflichten und ihre Kund:innen bei der Entwicklung und Veröffentlichung von Plänen zum Ausstieg aus der Ölsandindustrie bis spätestens Dezember 2023 unterstützen.

Derzeit überprüft die Deutsche Bank nur Finanzierungen für neue Ölsandprojekte, was jedoch die Exploration, die Produktion, den Transport und die Verarbeitung von Ölsand einschließt. Dies entspricht nicht den Erwartungen der Investor:innen und steht im Widerspruch zum erklärten Ziel der Deutschen Bank, bis zum Jahr 2050 netto null Emissionen zu erreichen (<https://www.ran.org/bankingonclimatechaos2021/>).

Richtlinie zu kontroversen Waffen nicht effektiv

Die 2018 von der Deutschen Bank veröffentlichte neue Richtlinie zu kontroversen Waffen enthält Schlupflöcher. So werden zwar direkte Geschäfte mit Atomwaffenbezug ausgeschlossen und auch allgemeine Unternehmenskredite mit Atomwaffenherstellern. Möglich bleiben aber Kredite für Unternehmensteile oder Geschäfte, die nichts direkt mit der Atomwaffenherstellung zu tun haben. So vergibt die Deutsche Bank weiterhin Kredite an Atomwaffenhersteller wie Honeywell, BAE Systems und Airbus. Die Kredite an BAE

Systems zeigen außerdem, dass bei der Deutschen Bank Rüstungsunternehmen, die in Konflikt- und Spannungsgebiete liefern, nicht ausgeschlossen werden. BAE Systems beliefert trotz des völkerrechtswidrigen Kriegs im Jemen involvierte Staaten wie Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate und Ägypten unter anderem mit Kampffjets, Waffen und Munition.

Aktionär Georg Ludwig, Radolfzell zu TOP 2

Entsprechend § 126 AktG rufe ich dazu auf, in der Hauptversammlung (HV) am 27. Mai 2021 in TOP 2 der Entlastung des Vorstands nicht zuzustimmen.

Begründung

In anhängigen Prozessen zu Schrott-Immobilien ging es auch 2020 z.T. um Fälle, wo die Bank ausgezahlt hat, bevor der Nachweis der vom Kaufanwärter (Darlehensnehmer) dem Geschäftsbesorger erteilten Vollmacht durch Vorlage der Vollmachtsurkunde als Original oder Ausfertigung erbracht war und daher nach BGH kein Rechtsschein für den Bestand dieser Vollmacht vorliegt. In Reaktion hierauf hatte die Bank ihren Vortrag geändert, um den Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags hinauszuschieben: Die Auszahlungen seien nur vorab mit Rückbuchungsvorbehalt ohne Rechtsbindungswillen erfolgt. Zur HV 2018 habe ich im Gegenantrag nach § 126 AktG eine Alternative vorgestellt, wonach die Auszahlung nicht als konkludente Angebotsannahme, sondern als eigenes Angebot bewertet wird - Folge: Die für den Vertragsabschluss noch erforderliche Annahme kann später erfolgen, z.B. auch konkludent durch die Bedienung des Darlehens. Die Bank hat dies nicht aufgegriffen - daher nochmals ein Versuch:

Angebot und Annahme sind als sog. Vertragserklärungen inhaltlich korrespondierende Willenserklärungen zur Entstehung des Vertrags, §§ 145, 151 BGB - jede einseitig, mit Vertragsabschluss dann dessen Bestandteile. Vom Gesetz werden sie zeitlich strukturiert - zunächst als Vertragsantrag (Angebot) mit späterer Annahme. Wie andere Willenserklärungen sind Vertragserklärungen vom Rechtsfolgewillen getragen, der zwei Elemente umfasst: Das kognitive Element betrifft Gegenstand und Inhalt der Erklärung (Vertragstyp plus konkreter Inhalt), was u.U. durch Auslegung (§§ 133,157 BGB) zu ermitteln ist. Hinzu tritt als voluntatives Element der Rechtsfolgewille im engeren Sinne, womit der Erklärung der Status rechtlicher Relevanz zugewiesen werden soll - Ziel ist hier ein wirksamer Kreditvertrag mit wirksamen Ansprüchen. Hierfür steht ein gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung, aus dem zur Verwirklichung dieses Rechtsfolgewillens i.e.S. das passende Format zu finden ist. Dies geschieht durch objektive Rechtsanwendung; der juristische Horizont des anderen Teils und sein Verständnis spielen jedenfalls dann keine Rolle, wenn ein Verstoß gegen Treu und Glauben nicht in Frage kommt.

Vorliegend ist es naheliegend, die Auszahlung der Bank als Bekenntnis zum bisher noch nicht abgeschlossenen Vertrag aufzufassen und als konkludente Vertragserklärung zu bewerten, die inhaltlich dem vom Geschäftsbesorger

vorgelegten, wegen Vollmachtsfehlers aber unwirksamen Angebot zum Darlehensvertrag entspricht. Die gleichzeitige Spezial-Qualifizierung als Annahme ist aber mehr als problematisch, weil der so entstehende Vertrag entgegen dem klaren Willen der Bank schwebend unwirksam ist und keine vertraglichen Leistungspflichten begründet.

Wie eine Vertragserklärung zu qualifizieren ist, bemißt sich auch bei konkludenten Erklärungen am Rechtsfolgewillen des Handelnden. Als Zweiterklärung muß die Auszahlung nicht notwendig Annahme, sondern kann auch selbst ein Angebot sein, das inhaltlich die Ersterklärung des anderen Teils übernimmt. Ist schon das Angebot selbst nicht wirksam, würde dessen Annahme zu einer Rechtsfolge führen, die dem Willen des Erklärenden konträr ist; dies gilt insbesondere beim schwebend unwirksamen Vertrag, da dessen Wirksamkeit nicht mehr vom Erklärenden selbst herbeigeführt werden kann. Daher ist zu prüfen, ob ein anderer Weg mehr Erfolg verspricht - wenn ja, wäre dies das Mittel der Wahl, vgl. auch § 151 BGB. Diese Prüfung ist keine Inhaltsauslegung des Erklärungsgegenstandes (§§ 133,157 BGB), sondern umgekehrt die Suche nach einem gesetzlichen Weg, auf dem die mit der Vertragserklärung angestrebte Rechtsfolge eines wirksamen

Kreditvertrags mit wirksamen Rechtsansprüchen „Erfolg haben kann“ (so § 2084 BGB als „Auslegung zugunsten der Wirksamkeit“ für den Inhalt testamentarischer Verfügungen). Es geht um die Verwirklichung des grundlegenden Rechtsfolgwillens durch zulässige Ausschöpfung der Kontrahierungstechnik.

Vorliegend kommt hinzu, dass wegen der erbrachten Vorleistung das Interesse am baldigen Vertragsabschluss sehr groß ist, ein Schwebezustand kann nicht gewollt sein. Mit der Qualifizierung als eigenes Angebot wird nun die Chance eröffnet, dass der Rechtsfolgewille „Erfolg haben kann“. Diese Umdeutung muss der Kreditnehmer nach Treu und Glauben gegen sich gelten lassen. Seine Annahmeerklärung erfolgt spätestens konkludent mit der Bedienung des Darlehens; dieses Bekenntnis genügt als Manifestation des Annahmewillens. Anders als für die Genehmigung bei schwebender Unwirksamkeit ist der weitergehende Wille, dieser abzuwehren, hier nicht erforderlich.

Der aufgezeigte Weg hat den Vorteil, dass die Rechtsscheinthematik der Vollmacht wegfällt, einschließlich aller zeitlichen Detailfragen hierzu, z.B. wann der Zugang der - nach Auffassung der Bank konstitutiven, nicht nur informatorischen - Übersendung der Vertragsunterlagen an den Kunden erfolgt ist usw. Die Vollmacht kann sogar unwirksam bleiben, weil der Rechtsschein ganz ausbleibt.

Ein weiterer Vorteil kommt hinzu: Dem auf BGHZ 91, 324 ff gestützten etwaigen Einwand, die in der Auszahlung liegende konkludente Vertragserklärung sei nicht durch Irrtumsanfechtung beseitigt worden, würde der Boden entzogen. Die Rechtsnatur einer Vertragserklärung bleibt bei der Umdeutung bestehen und wird bei unverändertem Tatsachenvortrag durch erläuternden Rechtsvortrag lediglich modifiziert.

Aus dem ziemlich unübersichtlichen Gesamtkomplex der Schrott-Immobilien ist die Rechtsscheinthematik nur ein Ausschnitt, weist aber selbst viele Facetten auf, manche sind m.E. unerkannt (vgl. meine Gegenanträge nach § 126 AktG seit der DB-HV 2018).

Als Aktionär wünsche und hoffe ich, dass die Bank in den noch anhängigen Verfahren Erfolg hat.

Aktionär Hans Oswald, Lohr am Main zu TOP 2 und 3

Ich stelle hiermit den Antrag / Gegenantrag zu den TOP 2 + 3

den Vorständen und Aufsichtsräten die Entlastung zu verweigern.

Und beantrage dazu bei allen Vorständen und Aufsichtsräten eine Einzelabstimmung.

Begründung

Die Bonus Zahlungen für die Investment-Banker betragen ca. 1,9 Milliarden €

Viele Aktionäre auch in unserem Umfeld vertreten die Meinung, den Vergütungsbericht könnte man auch als Märchenbericht, als Märchenstunde bezeichnen? Die Gebrüder Grimm hätten Ihre Freude? Herr Vorstandsvorsitzender, können Sie eigentlich Ihre Vergütung noch selber berechnen, oder benötigen Sie dazu einen Vergütungsberater. Vorstände bemühen zur Rechtfertigung ihrer überhöhten Vergütungen ja auch immer wieder gerne einen Vergütungsberater, um sich in einem **Vergütungs-Gutachten** die Angemessenheit Horizontal und Vertikal bestätigen zu lassen! **Die Kosten gehen auch immer zu Lasten der Aktionäre und liegen in der Regel ab ca. 100.000 Euro!**

Gesetzentwurf: Bundesregierung, Bundesrat, Verhinderung der Steuervermeidung, in Steueroasen. TEXT mit 35 Seiten unter folgender Internet-Adresse [LINK2](#)

Betreibt die db massive Steuerverhinderung in Steueroasen, Steueroptimierung, ist das Steuerhinterziehung? Infos hierzu, " Der DAX in Steueroasen Studie vom Autor Steffen Redeker"

[LINK3](#)

[LINK4](#)

Wie lange wird es noch dauern bis die Steueroasen, Steueroptimierungs-Gewinne wegfallen? Wenn die Bundesregierung ernst macht mit den Steuerschlupflöcher, sind diese mit den CUM EX Geschäften vergleichbar? Auch diese waren erst am Rande der Legalität, jetzt gibt es Milliarden Strafen und Gefängnis! So ändern sich die Zeiten!

Nach Ermittlungen der oben genannten Studie (Internet Link), ist auch die Deutsche Bank mit 221 Firmen Beteiligungen in Ländern, Steueroasen zur „Steueroptimierung“ usw. ansässig?

Die db erwirtschaftet / erwirbt in den 221 db Steueroasen Beteiligungen,

-356 Millionen € negative Steueroptimierungs-Gewinne, (unkonsolidierter Gewinn...? Ohne Berücksichtigung der individuellen Steuer), rechnet man den vom Operativen Gewinn der db dagegen und zieht die auszuschüttende Dividende (falls eine gezahlt wird) noch ab, dann wird es schon sehr MAGER mit dem db Gewinnen?

PANAMA PAPERS: SCHMUTZIGES GELD UND STEUERTRICKS [LINK10](#)

STEUEROASEN: DIE TRICKS DER KONZERNE FÜR ANFÄNGER

Delaware, US-Bundesstaat! Steueroasen, Steueroptimierung! Der US-Bundesstaat Delaware wurde als einziger nicht eigenständiger Staat in dieser Studie als Steueroase klassifiziert.

Fast unglaubliche Zahlenermittlungen bei der db? Ein Blick auf das country-by-country-reporting wirft weitere Fragen auf. So wurde z.B. in Deutschland mit 40.496 Mitarbeitern ein Ergebnis vor Steuern von 949 Millionen Euro erwirtschaftet. Der Gewinn pro Mitarbeiter betrug somit 23.434 Euro. In Luxemburg dagegen ergab sich ein Gewinn pro Mitarbeiter von 1,03 Millionen Euro. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Mitarbeiter in Luxemburg knapp 44-mal »härter« gearbeitet haben als ihre Kollegen in Deutschland, liegt die Vermutung nah, dass die Deutsche Bank in Luxemburg Gewinne ausweist, die eigentlich in anderen Ländern erwirtschaftet werden. In Mauritius war sogar ein Ergebnis vor Steuern von 21 Mio. Euro ohne jeglichen Mitarbeiter möglich. Für Malta ergibt sich von 2016 bis 2019 insgesamt ein Umsatz von 334 Millionen Euro sowie ein Ergebnis vor Steuern von 329 Millionen Euro: Eine sagenhafte Umsatzrendite von 98,5 Prozent. Im gesamten Zeitraum betrug die Anzahl an Mitarbeitern Null (zumindest zum jeweiligen Jahresende). Die Einkommenssteuerzahlungen für diesen Zeitraum betrugen insgesamt minus 8 Millionen Euro. Der Konzern erhielt in Malta also sogar noch Geld vom Fiskus zurück.

Delaware hat ca. 1Mio Einwohner aber 1,4 Mio. Steueroptimierungs Beteiligungen. [LINK9](#)

Wikipedia INFOS zu Geldwäsche Steueroasen, Steueroptimierung, Steuerhinterziehung?

[LINK5](#)

[LINK6](#)

[LINK7](#)

[LINK8](#)

Aktionär Hans Oswald, Lohr am Main zu TOP 13

B Tagesordnungspunkten TOP Beschlussfassung über die Nachwahlen zum Aufsichtsrat
Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und/oder Abschlussprüfern zu machen. (sofern diese Gegenstand der Tagesordnung sind)

Die Aktionäre bitte ich, meinen Wahlvorschlag zu unterstützen!

Ich schlage für die Wahl zum Aufsichtsrat vor,

Frau Prof. Dr. Anja Jetschke
Freiburg

Persönliche Daten
Geburtsjahr 1969
Nationalität Deutsch
Unabhängigkeit (+)

Expertise

Internationale Beziehungen; Schwellenländer; globale Risikobewertung; Politikberatung

Aktuelle Tätigkeit und beruflicher Werdegang

2001 – 2011 Hochschulassistentin, Seminar für Wissenschaftliche Politik, Universität Freiburg

2012 – 2015 Forschungsschwerpunktleiterin am GIGA German Institute of Global and Area Studies, Hamburg

Seit April 2012 Professorin für Politikwissenschaft an der Georg-August-Universität

Ausbildung

1989 – 1995 Studium Politikwissenschaft, Freie Universität Berlin

1995 – 2001 Promotion in Politikwissenschaft, Europäisches Hochschulinstitut Florenz

Führungspositionen

2016 – 2018 Co-Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft

Seit 2017 Co-Vorsitzende (seit 2019) und Vorstandsmitglied Center for Global Migration Studies, Universität Göttingen

Wesentliche Nebentätigkeiten

2007 – 2008 Gastwissenschaftlerin, Mershon Center for International Security Studies, Ohio State University

2017, 2018 Research Consultant, National University of Singapore, Faculty of Law

2017 Gastwissenschaftlerin, Stanford University, Asia-Pacific Research Center of the Freeman Spogli Institute for International Studie

Die gesetzliche Grundlage für die Erhöhung der Frauenquote ist folgendes Gesetz:

Artikel 1 (§1) Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015, Teil I, Nr. 17, 30. April 2015. URL:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s0642.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s0642.pdf%27%5D_1596991528743, letzter Zugriff am 9. August 2020.

LINK1

Bei der gesetzlichen Vorgabe um einen Mindestanteil an Frauen. Das Ziel des Gesetzes ist „die paritätische Vertretung von Frauen und Männern in Gremien“, bzw. die sukzessive Steigerung des Frauenanteils, indem Frauen bei Neuwahlen, Berufungen und Entsendungen entsprechend berücksichtigt werden.

Die öffentliche Diskussion um das Zweite Führungspositionengesetz hat gezeigt, wie wichtig es auch aus unternehmerischer Perspektive ist, Führungsgremien nicht nur gleichberechtigt im Sinne einer Frauenquote, sondern auch diverser zu besetzen. Die International Labour Organization listet in einer Studie von 2019 die vielen Vorteile für Unternehmen: Unternehmen mit paritätisch (!) besetzten Führungsetagen sind produktiver als homogen besetzte, sie sind profitabler, die Zufriedenheit der Angestellten steigt, und sie sind innovativer.¹

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Bemühungen !

Liebe Grüße aus der Schneewittchenstadt Lohr am Main

Mit freundlichen Grüßen

.....
Oswald

¹ International Labour Organization (2019). The business case for change. Geneva: ILO. URL:

https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms_700953.pdf, letzter Zugriff 19.04.2021.

Hinweis des Vorstands der Deutsche Bank Aktiengesellschaft gemäß § 127 Satz 4 Aktiengesetz zum Wahlvorschlag des Aktionärs Hans Oswald:

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1 und Absatz 2, 101 Absatz 1 Aktiengesetz und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer und gemäß § 96 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz zu mindestens 30 % aus Frauen (also mindestens sechs) und zu mindestens 30 % aus Männern (also mindestens sechs) zusammen. Die Geschlechterquote ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, wenn nicht gemäß § 96 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz die Seite der Anteilseigner oder Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung widerspricht. Der Gesamterfüllung wurde nicht widersprochen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einberufung der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung sowie zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung des Wahlvorschlags des Aktionärs Hans Oswald gehören dem Aufsichtsrat insgesamt sechs Frauen an, davon jeweils drei auf Anteilseigner- und auf Arbeitnehmerseite. Das Mindestanteilsgebot ist damit erfüllt und wäre auch nach der Wahl des vom Aufsichtsrat der Deutsche Bank Aktiengesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten erfüllt.

